



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

LNV, c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V., 72336 Balingen

An LRA ZAK
Umweltamt
72334 Balingen

Per E-Mail unter
umweltamt@zollernalbkreis.de

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis
c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V.
Siegfried Ostertag, Sprecher
#Herbert Fuchs, stellv. Sprecher
Geislinger Str. 58
72336 Balingen

Balingen, 14.08.2020

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
AZ 311-Ma/Rh-691.172/
Aktenübersendung vom 07.07., Eingang beim Bearbeiter 14.07.20

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail
07433/ 273990, info@naturschutzbuero-zollernalb.de

Verbesserung des Hochwasserschutzes am Ziegelbach - Entwurfs- und Genehmigungsplanung

Antragsteller Stadt Hechingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis dankt für die Zusendung der oben genannten Unterlagen und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.

Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach §3 UmwRG in Baden-Württemberg anerkannten Naturschutzvereinigungen bzw. ihrer im Landkreis tätigen Untergliederungen AG Die NaturFreunde, AG Fledermausschutz, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg (NABU) und Schwäbischer Albverein.

Vorbemerkung

Aufgrund der erforderlichen Abstimmung zwischen den Naturschutzverbänden und der ehrenamtlichen Struktur des LNV-Arbeitskreises ist eine Stellungnahme innerhalb von drei Wochen während der beginnenden Urlaubszeit nicht möglich. Dies auch vor dem Hintergrund, dass - wie alljährlich - in dieser Zeit eine Vielzahl von Planungen zur Beurteilung anstehen. Bitte sehen Sie uns daher die Terminüberschreitung nach.

Seite 1 von 3

Stellungnahme

Die Erforderlichkeit einer Hochwasserrückhaltung und ihre Dimensionierung - ergänzend zur Anpassung der Verdolungen und Aufweitung der Querungen - kann hier mangels fundierter eigener Kenntnisse nicht abschließend beurteilt werden. Zwar sind Überflutungen im Bereich der Eisenbahnbrücke bekannt, diese dürften wohl durch zu enge Verdolungen/ Querungen und zusätzlich durch das Niederschlagswasser auf dem Gelände der Fa. Baur verursacht werden.

Hinsichtlich der **konkreten Standortentscheidung** bestehen jedoch erhebliche Bedenken. Wie ein Augenschein ergab, wird durch die für den Bau des Rückhaltebeckens notwendig werdende Verlegung des Ziegelbachs ein großes Auewaldgebiet mit zum Teil sehr altem Bestand verschiedener Baumarten - bis zu 25 m hoch - sowie vorgelagertem Heckensaum vollständig zerstört.

Aufgrund dieses schwerwiegenden Eingriffs in ein wertvolles geschütztes Biotop - mit Bedeutung für den Biotopverbund - ist aus unserer Sicht eine fundierte Alternativenprüfung und ihre Darstellung in den Planunterlagen erforderlich. Den Planunterlagen ist zu entnehmen, dass für die Platzierung des Rückhaltebeckens der Umstand maßgeblich ist, dass "Anteile der Flächen" in städtischem Eigentum stehen, und deshalb weitere Standorte nicht untersucht worden sind. Dies erscheint nicht sachgerecht und rechtlich angreifbar.

So stellt sich u.a. die Frage, aus welchen Gründen die Schaffung des Rückhaltebeckens westlich des Bachs im Bereich der großen Wiese ausscheidet, was eine Gewässerverlegung vermeiden würde (siehe hierzu das Foto in der Anlage). Wir bitten um Erläuterung.

Zu kritisieren ist auch der Umstand, dass eine Untersuchung der Bäume auf Nisthöhlen nicht bereits im Vorfeld erfolgt ist und das Ergebnis damit nicht in die Standortentscheidung einfließen konnte. Die Wahrscheinlichkeit, dass Lebensstätten geschützter Arten zerstört werden, ist im Hinblick auf Alter und Umfang des Baumbestands u.E. sehr hoch.

Die Beseitigung des bachbegleitenden Baumbestands und des auewaldartigen Bewuchses kann - entgegen der Darstellung in Ziff. 6.6 des Erläuterungsberichts - **nicht als geringfügige Auswirkung angesehen** werden, zumal die ökologische Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahmen erst sehr langfristig eintreten wird. Auch muss die Bilanzierung auf die vormals sehr üppige Vegetation bezogen werden, die im Frühjahr 2020 bereits durch massive Eingriffe dezimiert worden ist.

Was die Bauphase betrifft, ist die Feststellung in Ziff. 5.7, dass Beeinträchtigungen des Schutzguts Tiere/Pflanzen im Rahmen der Baumaßnahmen vermieden werden könnten, nicht nachvollziehbar. Der Einsatz schweren Geräts über fast ein Jahr wird sich auch auf einen weiten Umgebungsbereich negativ auswirken.

Zwar ist der Fachbeitrag Naturschutz mit seinen umfangreichen Erhebungen und dem Bemühen, mit den vorgeschlagenen Maßnahmen die Eingriffe am vorgegebenen Standort abzumildern, durchaus anzuerkennen. Er vernachlässigt jedoch die Tatsache, dass die Ausgleichsmaßnahmen erst sehr langfristig Wirkung entfalten.

Da die vorgeschlagenen Maßnahmen dort durchweg als Vorschlag formuliert wurden ("sollten"), wird die Genehmigungsbehörde gebeten, diese als Auflagen explizit in die Entscheidung aufzunehmen. Dies dient auch einer besseren Kontrollmöglichkeit.

Hinsichtlich des Zeitfensters für Rodungen sollte zum Schutz der Fledermäuse der Monat Oktober noch tabu bleiben.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Herbert Fuchs

Rückfragen bitte direkt an:

Gert Rominger, Kornbühlstraße 12, 72379 Hechingen,
Tel. 07471-16103